

(SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 29, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.

- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen des SGB II entsprechend.
- (3) Sofern das anrechenbare Einkommen die Regel- und Mehrbedarfe übersteigt, jedoch geringer ist als die zu entrichtende Gebühr in Verbindung mit § 12 dieser Satzung, wird dieser Differenzbetrag zur vollen Gebührenhöhe erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus/Chósebus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

§ 14

Auszugsverpflichtung

- (1) Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich – entsprechend Terminvereinbarung – zum Auszug verpflichtet.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vomdurch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gem. § 11 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen.....erteilt.